

Die Leiter der Kreispostämter sind verpflichtet, die ihnen unterstehenden Posteinrichtungen im Laufe des 13. Oktober 1957 in Höhe der festgelegten Kassenlimite mit neuen Banknoten zu versorgen und die Bestände an alten Banknoten am gleichen Tage von den ihnen unterstehenden Posteinrichtungen einzuziehen und bis 22.00 Uhr an die Kreisfilialen der Deutschen Notenbank abzuliefern.

Abschnitt C

Schlußbestimmungen

§ 21

Verantwortung für die Durchführung des Geldumtausches

(1) Für alle Maßnahmen, die sich für die Durchführung dieser Verordnung ergeben, sind verantwortlich:

- a) für das Territorium der Stadtkreise, in denen eine Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank ihren Sitz hat: der Leiter dieser Bezirksfiliale,
- b) für das Territorium der Stadtkreise, in denen nur eine Kreisfiliale der Deutschen Notenbank ihren Sitz hat: der Leiter dieser Filiale,
- c) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt eine Kreisfiliale der Deutschen Notenbank besteht: der Leiter dieser Filiale,
- d) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt keine Filiale der Deutschen Notenbank besteht: der Leiter der Zweigstelle der Deutschen Notenbank,
- e) für das Territorium der Landkreise, in deren Kreisstadt weder eine Kreisfiliale noch eine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht: der Direktor der Kreissparkasse,
- f) in den Städten, in denen die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank sowohl für den Stadt- als auch für den Landkreis zuständig ist, für das Territorium des Stadtkreises der Leiter der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank, für das Territorium des Landkreises der Direktor der Sparkasse.

(2) Bei diesen Leitern ist für die Zeit vom 13. Oktober 1957 bis 15. Oktober 1957 ein Organisationskomitee zu bilden. Es besteht aus:

- den oben genannten Leitern als Vorsitzenden,
 - dem Sekretär des Rates des Kreises,
 - dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 - dem Leiter der Finanzrevision,
 - dem Direktor der Sparkasse,
 - dem Leiter der Kreisstelle der Deutschen Bauem-bank
- als Mitgliedern.

(3) In den Städten und Gemeinden der Landkreise sind verantwortlich:

- a) in der Kreisstadt:
der Direktor der Kreissparkasse,
- b) in Orten, in denen eine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht:
der Leiter dieser Zweigstelle,
- c) in Orten, in denen keine Zweigstelle der Deutschen Notenbank besteht:
der Leiter der Zweigstelle der Sparkasse,
- d) in denjenigen Gemeinden, in denen keine Zweigstellen der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse bestehen:
der Bürgermeister.

(4) Für alle Maßnahmen, die sich für die Durchführung dieser Verordnung ergeben, sind in den Stadtbezirken von Groß-Berlin die Leiter der Bezirksbanken des Berliner Stadtkontors verantwortlich.

Bei diesen Leitern ist für die Zeit vom 13. Oktober bis 15. Oktober 1957 ein Organisationskomitee zu bilden. Es besteht aus:

- den Leitern der Bezirksbanken des Berliner Stadtkontors als Vorsitzenden,
 - dem Sekretär des Rates des Stadtbezirkes,
 - dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Stadtbezirkes,
 - dem Leiter der Finanzrevision,
 - dem Leiter der Leitzweigstelle der Sparkasse der Stadt Berlin
- als Mitgliedern.

§ 22

Strafbestimmungen

Wer Banknoten, die ihm nicht gehören (fremdes Geld) im eigenen Namen zum Zwecke des Umtausches einzahlt oder einzuzahlen versucht oder im Zusammenhang mit der Einzahlung falsche Eintragungen in die Geschäftsbücher macht, macht sich wegen Betruges strafbar, sofern nicht nach dem Gesetz andere Straftatbestände vorliegen.

§ 23

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 1957 in Kraft.
Berlin, den 13. Oktober 1957

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der „Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf